

## **Personalbogen für die hessische Landesverwaltung**

B e z u g :    Gemeinsamer Runderlass vom 10. März 2011 (StAnz. S. 534)

### **Gemeinsamer Runderlass**

des Ministeriums des Innern und für Sport,  
zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien

Nach erfolgter Auswahl und Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern sind der „Personalbogen für die hessische Landesverwaltung“, das „Anlageblatt zum Personalbogen“ und der Vordruck „Erklärung zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren“, die nachstehend als Anlage 1 bis 3 abgedruckt sind, zu verwenden.

Der Personalbogen ist als formularmäßige Zusammenfassung der Personalakte zu führen. Alle für das Dienstverhältnis wesentlichen Daten sind zu aktualisieren. Bei den zusammengefassten variablen Angaben in der Anlage 1, Seite 2, Nr. 7 bis 14 dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur aktuelle Daten ersichtlich sein. Dies ist dadurch zu gewährleisten, dass alte Angaben unkenntlich gemacht werden oder die betroffene Seite durch eine Seite mit aktuellen Angaben ersetzt wird. Nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 86 ff. des Hessischen Beamtengesetzes vom 19.12.2016 (StAnz. 2017, S. 7; Nr. 3 zu § 86 Abs. 2 HBG) kann beim Einsatz eines automatisierten Personalverwaltungssystems (SAP) auf die Aktualisierung des Personalbogens verzichtet werden, sofern die erforderlichen Angaben dem System entnommen werden können.

Die Vordrucke können beim HCC – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – Referat Zentrale Beschaffung – bezogen werden (Lg. Nr. 2.5, 2.5-1 und 2.5-2).

Wiesbaden, 19.12.2016

**Hessisches Ministerium des Innern und für  
Sport**

I 14 – 08b24.03.20

In Vertretung

gez. Koch

(Koch)

Staatssekretär